

Dem Bettag eine Zukunft bereiten

**T V Z**

*Eva-Maria Faber, Daniel Kosch (Hg.)*

# Dem Bettag eine Zukunft bereiten

*Geschichte, Aktualität und Potenzial eines Feiertags*

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2016–2018 unterstützt.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich, unter Verwendung einer Fotografie von Augustin Saleem  
Satz: Claudia Wild, Konstanz  
Druck: ROSCH-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

ISBN: 978-3-290-20139-5

© 2017 Theologischer Verlag Zürich AG  
[www.edition-nzn.ch](http://www.edition-nzn.ch)

Alle Rechte vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis

*Eva-Maria Faber / Daniel Kosch*

**Einleitung** 9

**Zum Einstieg: Dem Bettag eine Zukunft bereiten** 13

*Niklaus Peter*

**Hoffnung macht mutig, Geist macht frei.**

Predigt zum Bettag 2016 15

*Stephan Sigg*

**Kinder und Jugendliche mit dem «Bettags-Virus» infizieren** 19

*Monika Stocker*

**Ein Brief zum Bettag** 25

*Jacqueline Fehr*

**Angst und Hass entgegnetreten.**

Rede am Bettag 2016 im Zürcher Grossmünster 29

**Geschichte und Tradition** 35

*Eva-Maria Faber*

**Solidarisch beten.**

Zur Entstehung und Eigenart des Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettags 37

*Hans Stadler-Planzer*

**Der Eidgenössische Bettag in der katholischen Innerschweiz.**

Entstehung und Entfaltung 81

*Martin Sallmann*

**Der Bettag in Bern** 115

*Inhaltsverzeichnis*

*Pierre Bühler*

**Le Jeûne fédéral – ein Beitrag zur Romandie** 135

*Béatrice Métraux*

**Le Jeûne fédéral dans le canton de Vaud ou l'évolution du fait religieux dans un canton réformé** 143

**Recht und Politik** 153

*Stefan Engler*

**Als Politiker ein Bettagsmandat schreiben** 155

*Andreas Kley*

**Der Bettag im historischen Kontext des religiös neutralen Staates** 159

*Daniel Kosch*

**Der Bettag und «das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsausübung».**  
Ein staatlich angeordneter religiöser Feiertag im Kontext individualisierter Religionsfreiheit 171

*Barbara Schmid-Federer*

**Der Bettag in der politischen Landschaft der Schweiz** 197

*Simon Spengler / Werner De Schepper*

**Vom Bettagshirtenbrief zur 1.-August-Botschaft der Schweizer Bischöfe** 209

**Dank, Busse und Gebet** 219

*Simone Curau-Aepli*

**Ein offener Brief zum Bettag.**  
Veröffentlicht in einer Schweizer Tageszeitung 221

*Ralph Kunz*

**Der Bettag als Busstag.**  
Von der Aktualität eines alten Brauchs 225

*Karin Schaub Bangert*

**Lasst uns danken dem Herrn, unserem Gott.**

Ein christkatholischer Beitrag zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag 241

*Luzia Sutter Rehmann*

**Miteinander neu anfangen, immer wieder, Tag und Nacht** 245

*Franziska Loretan-Saladin*

**Der Bettag als Beitrag zur Integration.**

Eine aktuelle Perspektive 251

**Ökumenische und interreligiöse Bettagsfeier** 259

*Christoph Sigrist*

**Der Bettag im interreligiösen Gebetsraum** 261

*Rita Famos*

**Ein Gebet voraus.**

Eine Initiative der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz zur Stärkung des Bettags 273

*Michel Bollag*

**Ein jüdischer Blick auf den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag vom 19. Jahrhundert bis heute.**

Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen 279

*Rifa'at Lenzin*

**Bettag – einige Überlegungen aus muslimischer Sicht** 289

*Nicola Neider Ammann*

**Interreligiöse Bettagsfeiern im Kanton Luzern** 299

*Matthias Wenk*

**«Ich höre Dein Gebet».**

Die interreligiöse Feier zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag im Kanton St. Gallen 309

*Inhaltsverzeichnis*

**Zum Abschluss:**

**Ein Tag konkreter Solidarität heute** 323

*Hugo Fasel / Odilo Noti:*

**Der Skandal der Armut in der reichen Schweiz** 325

*Mariano Tschuor*

**Im Namen der Gestrandeten – Wir und die Anderen** 331

**Abkürzungsverzeichnis** 337

**Verzeichnis der Autoren und Autorinnen** 339

## Der Bettag im historischen Kontext des religiös neutralen Staates

### 1. Entstehung und schweizweite Vereinheitlichung im 19. Jahrhundert

Ein Bettag kommt in zahlreichen Staaten und Kulturen vor; er geht auf das späte Mittelalter zurück<sup>1</sup>. Reue und Busse sind menschliche Empfindungen. Sie werden am Bettag kollektiv im Rahmen einer grösseren örtlichen und religiösen Gemeinschaft begangen. Der Eidgenössische Bettag hatte sich schon vor der Reformation entwickelt; später begingen ihn die beiden Konfessionen an unterschiedlichen Daten. Das 19. Jahrhundert fand den Bettag vor, und die Bestrebungen zur Fundierung des Nationalstaates versuchten, ihn als einen gesamtschweizerischen Tag zu gestalten.

Der Kanton Aargau, der an der Tagsatzung vom 18. und 29. Juli 1831 den Antrag gestellt hatte, den Bettag in allen Kantonen am selben Sonntag zu feiern, begründete das mit dem Nationalgefühl: Es scheine, dass in dem Jahr,

«wo das Gefühl der Notwendigkeit einer innigern Vereinigung der Eidgenossen zu einem kräftigen, einträchtigen Ganzen immer stärker sich ausspricht, und namentlich in den Verfassungen derjenigen Kantone, die eine Revision derselben vorgenommen haben, mit auffallender Übereinstimmung vorherrscht, es der Nation würdig wäre, ihre Absicht einer engeren Verbrüderung wenigstens von nun an durch die gleichzeitige Feier des Buss- und Bettags zu beweisen. [...] Es wäre erhebend, das gesamte Volk der Eidgenossen wenigstens ein Mal des Jahres zur gleichen Stunde im Gebet zu Gott und für das Vaterland vereinigt zu sehen. Es sollten einer solchen, das allgemeine Nationalgefühl belebenden und erhöhenden Feier umso weniger Hindernisse entgegenstehen, als wir alle ja Christen sind, alle [...] einen Gott verehren [...]»<sup>2</sup>.

Die Tagsatzung wies das Geschäft an eine Kommission, und wegen des nur geringen Widerstands seitens der Kantone stellte sie 1832 den entsprechenden Antrag. Am 1. August 1832 beschloss die Tagsatzung, den Eidgenössischen Buss-, Dank- und Bettag jeweils auf den dritten Septembersonntag

1 Schaufelberger, Geschichte 1.11 ff; Meier, Geschichte 40 ff; Conzemius, Bettag.

2 Tagsatzung 1831, 357–359 (357 f), § LVI.



Andreas Kley

festzulegen<sup>3</sup>. Seither ist dies der gemeinsame Tag, einzig Graubünden beharrte noch bis 1848 auf dem zweiten Donnerstag im November, und Genf begeht bis heute den «Jeûne genevois» am Donnerstag nach dem ersten Sonntag im September.

Die einzelnen Kantone feierten den Bettag je für sich; einige Kantonsregierungen kennen bis heute das Bettagsmandat, wo eine regierungsrätliche Predigt zentrale Gehalte des christlichen Glaubens und der Busse darlegt. Teilweise verfassen die Landeskirchen das Bettagsmandat im Auftrag des Kantons. Im Jahr 1871 regte der Kanton Aargau an, der Bundesrat solle ebenfalls ein Bettagsmandat übernehmen. Der Bundesrat war willig, das zu tun, freilich nicht ohne die Zustimmung der Kantone, die nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung für das Kirchenwesen umfassend zuständig waren. Da nur 16 Kantone beipflichteten, fand sich der Bundesrat bewogen, «den Gegenstand fallen zu lassen und von jener befürworteten Neuerung bestimmt abzusehen»<sup>4</sup>. Die befürwortenden Kantone wollten im Fall des Bettags auf dem Umweg über die religiöse Feier des Dankfestes das eidgenössische Nationalgefühl stärken.

Fast dreissig Jahre nach dem Scheitern des Bundesmandates für den Bettag erfand man die Veranstaltung eines Nationalfeiertages am Ende des 19. Jahrhunderts. Die sechste Säkularfeier zum Bundesbrief von 1291 in Schwyz und Bern am 1. bis zum 3. August 1891 schuf den Boden für eine gesamtschweizerische Feier. Das allgemeine Glockengeläut zur Feier des 1. August legte der Bundesrat 1899 fest<sup>5</sup>. Von da an setzte sich die Erinnerungsstunde am Abend des 1. August allmählich durch und löste die Tradition der Mitsommerfeier ab.

Die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 änderte die bundesstaatliche Kompetenzordnung in Religionsfragen punktuell. Sie wies die verschärften Kulturkampfartikel auf, die wenige Kompetenzen von den Kantonen auf den Bund verschoben, weil der Bund die katholische Kirche bekämpfen wollte. Im Übrigen blieben die Zuständigkeiten im Religionswesen unverändert. Die Kantone behielten ihre Zuständigkeiten, was die ablehnende Haltung von neun Kantonen gegen ein Bettagsmandat des Bun-

3 Beschluss der Tagsatzung vom 1.8.1832: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, II. Band (1820–1836), 1838, 271. Siehe Abschied Tagsatzung 1832, 283, § XXXVII.

4 Verhandlungen des Bundesrates vom 27.3.1871, BBl 1871 I 496 und vom 21.7.1871, BBl 1871 II 1121 f., Zitat: 1122.

5 Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Einführung eines allgemeinen Festgeläutes zur Erinnerung an den 1. August 1291 vom 21.7.1899, BBl 1899 IV 220; Kley, Geschichte als Selbstbehauptung 464.

des gewissermassen bestätigte. Die Gestaltung des Bettags blieb bis heute eine Angelegenheit der Kantone. Der Bund enthielt sich in der Folge mit wenigen Ausnahmen jeglicher Beteiligung. Manche Kantone und in deren Auftrag die Landeskirchen verfassten und verbreiteten ein Bettagsmandat. Bekannt geworden sind die von Gottfried Keller verfassten Bettagsmandate für die Zürcher Kantonsregierung<sup>6</sup>.

## 2. Bettagsmandat des Bundes?

Der Bundesrat hat nur in einem einzigen Fall ein Bettagsmandat erlassen. Das Datum betraf eine aussergewöhnliche Bedrohung der Schweiz (1). Sodann haben einzelne Bundesräte am Bettag eine Rede gehalten. Vor allem im 21. Jahrhundert kamen solche Ansprachen gehäuft vor (2).

(1) Die Schweiz hatte sich vermutlich zu keinem Zeitpunkt derart militärisch bedroht gefühlt wie im Sommer und Herbst 1940. Am 22. Juni 1940 war Frankreich zusammengebrochen; die totalitären Diktaturen umschlossen die Schweiz<sup>7</sup>. Die Stimmung war gedrückt. Bundesrat und General wandten sich in verschiedenen Reden und Aufrufen an die Öffentlichkeit; sie wollten die Moral des Volkes stärken und jedem Defaitismus vorbeugen. So sind die mehrdeutige Rede von Bundespräsident Marcel Pilet-Golaz vom 25. Juni, der sogenannte Rütli-Rapport des Generals am 25. Juli oder die 1.-August-Rede des Bundespräsidenten zu nennen, die allerdings mehr (25. Juli) oder weniger (25. Juni, 1.-August-Rede) wirksam waren. Die Dramatik der Lage zeigte sich darin, dass der Bundesrat auch noch ein Bettagsmandat erliess, nämlich am 15. September 1940:

«Getreue liebe Eidgenossen! Wenn der Herr nicht über dem Lande wacht, wachen die Wächter vergebens. Dieses Wortes der Heiligen Schrift wollen wir uns am Eidgenössischen Buss- und Bettag erinnern [...]»<sup>8</sup>.

Das Mandat ging vom Gesamtbundesrat aus und arbeitete mit vielen Anspielungen auf die Bibel; es handelte sich um eine patriotische Sonntagspredigt. Die Lage war derart angespannt, dass niemand diesen einmaligen Vorgang kritisierte.

6 Keller, Bettagsmandate.

7 Vgl. Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts 188.

8 Die meisten Tageszeitungen druckten den Text vorgängig ab, z. B. Vaterland vom 13.9.1940, Nr. 216, 1, oder Journal de Genève vom 13.9.1940, Nr. 230, 2. Das biblische Zitat stammt aus Psalm 127.

Andreas Kley

(2) Der Bund hat sonst nie ein offizielles Bettagsmandat verbreitet, nachdem sich im 19. Jahrhundert die Kantone dagegengestemmt hatten. Auch spätere Bemühungen einer bundeseinheitlichen Begehung des Bettags scheiterten, wie 1977 eine parlamentarische Initiative für einen autofreien Bettag<sup>9</sup>. So ist der Bettag seit je ein normaler Sonntag mit Bettagsmandaten, soweit die Kantone diese noch kennen<sup>10</sup>. Im 20. Jahrhundert trat Bundesrat Giuseppe Motta 1920 am Bettag auf. Er tat dies, um der schweizerischen Opfer des Ersten Weltkrieges, vor allem der Grippeopfer, zu gedenken<sup>11</sup>. Früher sind die Bundesräte kaum an einzelnen Bettagsfeiern der Gemeinden als Redner aufgetreten. Erst seit wenigen Jahren haben sie den Bettag als Rede-Anlass entdeckt.

Anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft von 1991 traten am Bettag von jedem Kanton zwei Regierungsräte, drei Bundesräte und weitere Vertreter des Bundes sowie zahlreiche weitere hochgestellte Persönlichkeiten in Sarnen, dem Heimatort des Mystikers und Politikers Niklaus von Flüe, zusammen. In seiner Rede blickte Bundesrat Otto Stich nach einem Zeitungsbericht «dankbar auf die Geschichte des Landes, das Vertrauen des Einzelnen in die Kraft der Gemeinschaft und nicht zuletzt auf die Erfüllung der Steuerpflicht. Er rief dazu auf, zur Lösung der aktuellen Probleme beizutragen und am weltweiten Projekt der Hoffnung, einer Ordnung des Friedens und der Gerechtigkeit, mitzuarbeiten. Er erinnerte aber auch an die Anrufung Gottes am Anfang der Bundesverfassung, denn kein Volk sei alleiniger Baumeister seiner Geschichte»<sup>12</sup>. Das Jubiläum gab Anlass zur bundesrätlichen Feier des Bettags; alle national relevanten Feierlichkeiten beging man in Anbetracht der 700-Jahr-Feier.

Am 16. September 2001 sprach Bundespräsident Moritz Leuenberger an einer Feier in der Abbatiale von Payerne zum Bettag. Er rief auf, «sich für eine gerechte und soziale Welt einzusetzen»<sup>13</sup>, und versuchte, den Eidgenössischen Bettag auch für die Nichtgläubigen sinnvoll zu machen: «Auch wer nicht gläubig ist und eine gerechte Welt mit den Parolen der Französischen Revolution [...] erreichen will, indem er sich auf die menschliche Vernunft verlässt, ist sich am heutigen Tag seiner Verpflichtung, aber auch seiner

9 Parlamentarische Initiative über autofreie Sonntage vom 1.II.1977, BBl 1978 I 185 ff.

10 Vgl. Frey, Bettagsmandate 252 ff.

11 So sprach etwa Bundespräsident Motta am Bettag 1920 in Bellinzona zum Andenken an die in der Schweizer Armee im Dienst verstorbenen Soldaten, BBl 1920 IV 427 (432), deutsch; FF 1920 IV 430 ff. (435), französisch.

12 NZZ vom 16.9.1991, Nr. 214, 18.

13 Leuenberger, Rose 10 ff.; Kley, Herrgott 49.

*Der Bettag im religiös neutralen Staat*

Grenzen bewusst». Und schliesslich solle das «nicht nur am Bettag» geschehen. Die Abkehr vieler Menschen von den traditionellen Kirchen macht es nötig, die Nichtgläubigen an die «Zivilreligion»<sup>14</sup> der Aufklärung heranzuführen. Diese Art von Zivilreligion zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht mehr auf den Jenseitsglauben angewiesen ist.

Am 19. September 2004 sprach Bundesrätin Micheline Calmy-Rey an der Arlesheimer Bettagsfeier und nutzte den Bettag für das Anliegen, die vom Bundesrat beschlossene Kohäsionsmilliarde zu verteidigen. Die Verbindung zum Bettag erreichte die Rednerin, indem sie diesen zu einem «ökumenischen Festtag, einem Tag der Solidarität» erklärte<sup>15</sup>, sonst fehlen aber religiöse Bezüge. Auch am Samstag 15. September 2007 trat Bundespräsidentin Calmy-Rey am «interreligiösen Bettag gegen Armut und Hunger» auf dem Klosterplatz St. Gallen auf. Zu Beginn der Rede ging sie auf die Schwierigkeiten des Zusammenlebens von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund in der Schweiz ein. Sie betonte, dass es des Dialoges bedürfe, aber auch des Respektes vor anderen, vor allem aber auch der Werte, die das Selbstbewusstsein stärkten. Den Wohlstand verdanke unser Land zu einem grossen Teil seiner Offenheit gegenüber dem Ausland und anderen Kulturen. Der wirtschaftliche Erfolg sei die materielle Grundlage für unsere Solidarität mit dem Ausland. Sie rief in diesem Zusammenhang die Millenniums-Erklärung in Erinnerung. Die Schweiz habe sich im Jahr 2000 dazu verpflichtet, Armut und Hunger in der Welt zu bekämpfen. Mittlerweile seien Fortschritte erkennbar, dennoch brauche es eine noch intensivere Anstrengung, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Linderung von Armut und Hunger in der Welt sei eine religiöse und eine aussenpolitische Aufgabe. Die Entwicklungshilfe müsse deshalb aufgestockt werden<sup>16</sup>.

Am 18. September 2005 sprach Bundespräsident Samuel Schmid am Bettag in Bern<sup>17</sup>, der «in einer Zeit, in der alles super, cool und mega sein» müsse, einen Kontrapunkt setzen wollte. Der Bettag möge auf den ersten Blick altmodisch erscheinen, aber auf den zweiten Blick sei er höchst aktuell: Der Bettag sei ein willkommenener Tag zum Innehalten, dies besonders in einer Zeit, in der viele Mitmenschen angesichts des übersteigerten Lebensrhythmus an ihre Grenzen stiessen. Der Redner ging auf die Geschichte des Bettags ein; Thema seiner Rede war die Präambel der Bundesverfassung. «Diese Präambel [...] sagt an sich alles, was es zum heutigen Bettag zu sagen gilt. Hören wir hin!» Und im Anschluss daran las er den Präambeltext vor.

14 Grundlegend dazu Bellah, Zivilreligion 19.

15 Calmy-Rey, Solidarität.

16 Vgl. St. Galler Tagblatt vom 17.9.2007, Nr. 216, 9.

17 Schmid, Wort.

Andreas Kley

Schliesslich betonte er die Bedeutung der Solidarität, ohne diese mit einem konkreten politischen Anliegen zu verbinden. Der Bettag erscheint in dieser Rede als ein Tag der Verstärkung der Bundesfeier, und ähnlich wie bei den vorgängigen Reden sollen Solidarität und Gemeinsinn gestärkt werden. Zivilreligiös erkennbar wird in dieser Rede die Rolle der Verfassungspräambel als Ganzer<sup>18</sup>: Sie ist sozusagen das «Zivilgebet», das gesprochen wird.

Bundesrätin Doris Leuthard beklagte einige Jahre später den zunehmenden Individualismus der Gesellschaft, der eine Folge der gesellschaftlichen Veränderung, der Modernisierung sei. Sie trat am Bettag vom 18. September 2011 auf Einladung des Pfarrers im Grossmünster Zürich auf. Die Bundesrätin sprach zur souveränen Selbstbeschränkung, dem Thema der diesjährigen Botschaft des Zürcherischen Kirchenrates. Sie ging vom Bettagsmandat 1862 aus, das Gottfried Keller für die Zürcher Kantonsregierung verfasst hatte. Letztere hatte das Mandat abgelehnt, da es ihr zu kritisch erschien. Leuthard zitierte Keller:

«Habe ich mich und mein Haus so geführt, dass ich im Stande bin, dem Ganzen zum Nutzen und zur bescheidenen Zier zu sein?»

Sie nahm die Frage auf und betonte, es sei wichtig innezuhalten, nachzudenken und zu hinterfragen. Die «souveräne Beschränkung» oder die «bescheidene Zier», wie Keller es damals formuliert hatte, gelte heute nicht mehr als erstrebenswert. Doch genau dies sei ein urschweizerisches Erfolgselement unseres Landes, nur nachhaltiges Handeln mache uns stark. In Zeiten, in denen das Ich vor dem Wir komme, gelte es, sich wieder darauf zu besinnen<sup>19</sup>.

Der Bettag ist ein Anlass geworden, an dem die Bundesräte unter Bezugnahme auf Geschichte und religionsnahe Begriffe für politische Anliegen oder die Stärkung der Solidarität eintreten. Der Bettag wird auf Bundesebene allerdings kaum zu einem wichtigen Anlass präsidialer Reden werden, da er zu nahe am 1. August ist und keine Rolle als zweiter Nationalfeiertag übernehmen kann. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, dass das zivilreligiös aufmerksam gewordene schlechte Gewissen, das Bundesrat Schmid angesprochen hatte, Gegensteuer geben will. Die Versuche, die Bedeutung des Bettags sowie weiterer (quasi-)religiöser Anlässe zu steigern, zeigen paradoxerweise auf die gesellschaftlich-religiöse Hauptströmung: Die

18 Inhaltsverzeichnis zur Redensammlung von Leuenberger, Rose 4, das sich an der Präambel orientiert.

19 <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/reden.msg-id-41244.html> (29.01.2016).

traditionellen Landeskirchen und die von ihnen vertretenen Anliegen verlieren an Boden. Sobald der Bettag von den Bundesräten zivilreligiös benutzt wird, zeigt sich die verweltlichende Tendenz, wie das beim «interreligiösen» Bettag 2007 in St. Gallen geschehen ist. Der Bettag war seit 1832 ein christlich-interkonfessioneller Gedenktag. Er erhält einen anderen Charakter, wenn er die gesellschaftliche Solidarität stärken und Zwecken der Regierung dienen soll.

### 3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Bettagsmandate und des zivilreligiösen Sprechens über Gott

Verfassungsrechtlich blieben die Bettagsmandate unangefochten. Denn nach genereller Auffassung haben die Bettagsmandate keinerlei verbindlichen Charakter; sie drücken nur die Tatsache aus, dass die Kantonseinwohner mehrheitlich einer christlichen Konfession angehören, aber sie beinhalten keinerlei rechtlichen Zwang. Die Einzelnen sind auch nicht verpflichtet, die Mandate anzuhören oder zu lesen; wer sich nicht dafür interessiert, ignoriert sie. Sie sind daher wie die Präambeln von Verfassungen, die Gott anrufen<sup>20</sup> oder die religiösen Schulzweckartikel<sup>21</sup>, für die Religionsfreiheit ungefährlich. Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte in einem etwas speziellen Fall aus der *invocatio Dei* (Anrufung Gottes) der Präambel zur Bundesverfassung allfällige Rechtswirkungen zu beurteilen. Ein Steuerpflichtiger hatte daraus abgeleitet, dass die Verfassung damit auf das Alte Testament verweise und dieses spreche bei den Steuern jeweils vom «Zehnten», d. h., die Steuern

20 Vgl. Biaggini, Kommentar, N. 7 zur Präambel, 59; Ehrenzeller, Kommentar, N. 9 und 19 zur Präambel, 53. Der Kommentator versucht in seiner im Schrifttum abweichenden Argumentation dann allerdings zu belegen, dass die Präambel ein verbindlicher Rechtstext sei, der an der normativen Geltung der Bundesverfassung teilhabe. Er kann für diese «Rechtskraft» der Präambel allerdings nicht einen einzigen Fall oder auch nur ein Beispiel anführen, wonach die Anrufung Gottes eine rechtliche Wirkung gehabt hätte.

21 Die Schulzweckartikel, die die Schule u. a. auch auf eine christliche Grundlage stellen, sind immer mehr abgeschafft worden, siehe aber z. B. Art. 4 Abs. 2 des Bündner Mittelschulgesetzes vom 7.10.1962, Nr. 425.000: «Sie fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler». Die politischen Bundesbehörden hatte den Schulzweckartikel von Art. 3 Abs. 1 des St. Galler Volksschulgesetzes vom 13.1.1983, Nr. 213.1 («christliche Grundsätze») als mit der religiösen Neutralität der Schule vereinbar angesehen, VPB 51 (1987) Nr. 7, 48 ff. und Amtliches Bulletin, Nationalrat 1984 1894 ff. und 1986 515 ff.

Andreas Kley

dürften nicht mehr als 10 Prozent betragen. Das Verwaltungsgericht hielt fest: «Soweit überhaupt praktische Auswirkungen anerkannt werden, gehen jene am weitesten, dass der Vorspruch Richtlinie für die Auslegung des geltenden Rechts und Leitsatz für die Gestaltung des künftigen sein soll. Die Präambel schafft jedenfalls nicht direkt Recht, und es können ihr auch nicht unmittelbar Rechtssätze entnommen werden [...] Demnach ist es nicht möglich, aus dem Vorspruch der Bundesverfassung das Rechtsgebot abzuleiten, dass der Staat Zürich höchstens den <Zehnten> als Erbschaftssteuer erheben dürfe»<sup>22</sup>. Die Anrufung Gottes durch die Präambel wie auch die Begehung des Bettags treffen die Andersgläubigen und Atheisten rechtlich und faktisch nicht. Sie sind daher zulässig.

Die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hatte im Urteil Lautsi vom 18. März 2011<sup>23</sup> das Aufhängen von Kruzifixen in Zimmern der öffentlichen Schulen als zulässig angesehen, da dieses Symbol keinerlei verpflichtende Kraft besitze und auch nicht im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht stehe. Zudem erführen die Minderheitenreligionen durch das Kruzifix keinerlei Nachteile, insbesondere gebe es die Möglichkeit für einen optionalen Religionsunterricht für andere Glaubensrichtungen. Das Recht der Eltern, ihre Kinder religiös zu erziehen, werde dadurch in keiner Weise geschmälert. Der Staat habe deshalb innerhalb des Ermessensspielraums gehandelt und es habe keine Verletzung des Art. 9 EMRK und Art. 2 des 1. ZP EMRK betreffend den Schulunterricht stattgefunden. Das Urteil kann ohne weiteres auf die Bettagsmandate der Kantonsregierungen oder die entsprechenden Äusserungen von Bundesräten bezogen werden. Der völlig unverbindliche Charakter dieser Mandate zeigt sich viel deutlicher als beim Symbol des Kruzifixes in den öffentlichen Schulzimmern. Die Mandate werden niemandem aufgedrängt und wer sich dafür nicht interessiert, wird sie nicht einmal zur Kenntnis nehmen.

Der Bund und die Kantone haben sich nicht der Laizität verschrieben, wonach Staat und Kirche strikt getrennt sind und der Staat alle Religionen völlig neutral behandelt. Die Laizität wirkt sich religionsfeindlich aus; die Religion ist kein Anlass für eine staatliche Rücksichtnahme. Aufgrund der historisch und faktisch engen Beziehung der Kirchen zum Staat<sup>24</sup> und zu den Einwohnern führt die Laizität nicht etwa zu Neutralität, sondern zur

22 Verwaltungsgericht Zürich, ZBl 73 (1972), 162.

23 Siehe Newsletter Menschenrechte 2/2011, 81 ff., Beschwerde-Nr. 30.814/06. Das Bundesgericht kam im Urteil Cadro, BGE 116 Ia 252 = ZBl 91 (1992), 70 ff. zu einem gegenteiligen Ergebnis.

24 Diese engen Bande zwischen Kirchen und Staat betreffen insbesondere auch das Rechtssystem; Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts 75 ff.

Benachteiligung. Die Laizität wird zu einem gewissen Grad einzig im Kanton Genf praktiziert, wie die Genfer Kantonsverfassung in Art. 3 bekennt<sup>25</sup>. Die in der Bundesverfassung verankerte Religionsfreiheit hatte Genfs negative Haltung gegenüber dem Religiösen gebändigt. Der Genfer Grosse Rat beschloss am 28. August 1875 die «loi sur le culte extérieur», deren Art. 1 generell öffentliche Kultushandlungen und Art. 3 das Tragen religiöser Kleidung auf dem öffentlichen Grund verboten. Eine 1875 erhobene Beschwerde gegen das Verbot religiöser Kleidung wies das Bundesgericht ab. Erst 1982 hiess das Bundesgericht eine weitere Beschwerde gegen das Verbot öffentlicher Kultushandlungen (z. B. Prozessionen) gut, worauf der Kanton Genf das Gesetz aufhob<sup>26</sup>.

#### 4. Reden über Gott: Ausweichen auf die 1.-August-Ansprachen

Nach der Ablehnung eines Bettagmandates durch die Kantone 1871 hatten die Bundesräte mit der Erfindung der 1.-August-Rede ab dem Ersten Weltkrieg<sup>27</sup> nun dennoch ein religiöses Mandat angenommen und sie üben dieses zeitlich in der Nähe des Bettags, nämlich am 1. August aus<sup>28</sup>. Der zivilreligiöse Charakter der Bundesfeier verlangte geradezu nach einer Verbindung mit den herkömmlichen religiösen Vorstellungen. Ein wichtiges Element vieler 1.-August-Reden der Bundespräsidenten ist daher Gott. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zunächst werden die meisten Bundesbriefe und die geltende Bundesverfassung im Namen Gottes eröffnet: Ein Traditionsanschluss drängte sich geradezu auf.

- 
- 25 Die Genfer Kantonsverfassung vom 14.10.2012 bestimmt in Art. 3: <sup>1</sup>Der Staat ist weltlich. Er verhält sich in religiösen Fragen neutral. <sup>2</sup>Er entlohnt und unterstützt keine Kultustätigkeiten. <sup>3</sup>Die Behörden unterhalten Beziehungen mit den religiösen Gemeinschaften. Die Laizität beinhaltet eine religionsfeindliche Haltung, die freilich Abs. 3 relativiert. Deshalb ist die «Jeûne genevoise» kein Rechtsproblem. Sie ist den Gesetzen und Anstellungsbedingungen des öffentlichen Dienstes sowie in den Normalarbeitsverträgen als bezahlter arbeitsfreier Tag vorgeschrieben, z. B. Art. 28 Abs. 1 Bst. f des Règlement fixant le statut des membres du corps enseignant primaire, secondaire et tertiaire ne relevant pas des hautes écoles vom 1.9.2002, Nr. B 5 10.04. Siehe zur Laizität in Genf: BGE 139 I 280 E. 5.1.1. 289 f., siehe generell zur Schule in Genf BGE 123 I 296 ff.
- 26 BGE 2 178 E. 2 ff., 180 ff. und BGE 108 Ia 41 = Praxis 71 (1982) Nr. 171, 438 ff. Siehe dazu im Detail: Kley, Kutten 229–257, insb. 236 f.
- 27 Vgl. Kley, Geschichte als Selbstbehauptung 460 ff.
- 28 Später kamen die Neujahrsansprachen hinzu; Kley, Herrgott 29 f.



Andreas Kley

In den älteren Reden erscheint Gott als eine Art allmächtiger Vater, an den Bitten gerichtet werden können und bei dem man sich für erfüllte Bitten bedanken kann oder soll<sup>29</sup>. Bundespräsident Motta sagte am 1. August 1937: «Die Schweiz betrachtet die Beunruhigung der Welt mit denkendem Sinne, aber ohne Furcht. Ihr Geschick ruht vor allem in den Händen Gottes, und Gott steht den Völkern bei, die sich betend an ihn richten und den Arm zur Verteidigung ihrer Freiheit erheben.»<sup>30</sup> Das Bild von Bundespräsident Philipp Etter 1939 war ähnlich: Das Volk sollte «die ihm vom Herrgott übertragene Sendung [...] verteidigen»<sup>31</sup>. Hier verschafft Gott dem Schweizer Volk sogar eine besondere Sendung. Bundespräsident Ernst Wetter sprach 1941 von «Gottvertrauen», und dass «das Richten [...] allein Gottes Sache»<sup>32</sup> sei. Dieser Gott hat die Charakteristik des Staates: Er ist der Höchste, er hat die letzte Verantwortung, er handelt, lässt zu, verhindert, schützt, tröstet. Die Anrufungen Gottes in den Kriegsjahren entstammen Vorstellungen herkömmlicher Religiosität. Für Motta, Etter und Wetter scheint Gott der Allmächtige, die handelnde Person zu sein, welche die Schweiz wirksam schützt. Bei dem so beschriebenen Gott sieht es danach aus, als handle es sich bei ihm um eine Projektion der religiösen Vorstellungen des Bundesrates. Es ist ein machtvoller, autoritärer Gott, der das Schweizervolk führt. Diese Vorstellungen erscheinen bis in die 1970er Jahre in den Reden, aber dann gaben die Bundespräsidenten die Erwähnung Gottes in ihren Ansprachen immer mehr auf<sup>33</sup>. Sie beschränken sich auf das blossе Wort Gott, etwa in Form des Segen Gottes oder des Vertrauens auf Gott. Es ist interessant, dass sie Gott nur noch erwähnen, das Übrige scheint sich wie von selbst zu ergeben<sup>34</sup>.

Zur Kompensation für die eher «gottlosen» 1.-August-Reden treten die Bundesräte im 21. Jahrhundert vermehrt am Bettag auf. Freilich betonen die Bundesräte am Bettag weniger den Aspekt der Reue und des Dankes, sondern vielmehr die Solidarität. Sie wollen den Zusammenhalt und den Gemeinsinn damit fördern, denn «wer Solidarität sagt, will etwas haben»<sup>35</sup>. Die Politiker fordern in ihren Bettagsreden Gefolgschaft. Ein so verstandener Bettag ist religiös neutral, er ist eben politisch geworden.

29 Vgl. Kley, Herrgott 29 f. mit Nachweisen.

30 Text: NZZ vom 2.8.1937, Morgenausgabe, Nr. 1388 Blatt 3, 1f. (Rede zum 1. August zur Einweihung des Schlachtendenkmals in Giornico am 1. August).

31 Text: Etter, Reden 75–83 und NZZ vom 2.8.1939, Nr. 1400, Blatt 1.

32 Text: NZZ vom 4.8.1941, Mittagaussgabe Nr. 1203, Blatt 2.

33 Vgl. Kley, Herrgott 30 mit Nachweisen.

34 Kley, Herrgott 30 mit Nachweisen. Die Aussage trifft auch auf die weitere Entwicklung nach der Publikation dieses Aufsatzes zu.

35 Stolleis, Solidarität.

## Literatur

- Abschiede der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1813–1848, Abschied 1831, 257–359 (zit. Tagsatzung 1831).
- Bellah, Robert N., *Zivilreligion in Amerika*. In: Kleger, Heinz/Müller, Alois (Hg.): *Religion des Bürgers*. Münster 2004, 19–41.
- Biaggini, Giovanni: *Kommentar, Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich 2007.
- Calmy-Rey, Micheline: *Solidarität mit Osteuropa*. Arlesheimer Bettagsfeier vom 19.9.2004: <http://www.eda.admin.ch>, «Dokumentation», «Reden» (06.12.2004).
- Conzemius, Victor: *Bettag*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Bd. 2. Basel 2002, 357.
- Ehrenzeller, Bernhard: *Kommentar zur Präambel*. In: Ders. u. a. (Hg.): *Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft*. Zürich/St. Gallen 2014.
- Etter, Philipp: *Reden an das Schweizervolk, gehalten im Jahre 1939 von Bundespräsident Philipp Etter*. Zürich 1939.
- Frey, Jakob: *Bettagsmandate 2003 kantonaler Regierungen*. In: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht* 8 (2003) 252–270.
- Keller, Gottfried: *Bettagsmandate*. Zollikon 2004. Auch in: *Gottfried Kellers Bettagsmandate*. Zürich 1940.
- Kley, Andreas: *Geschichte als nationale Selbstbehauptung, Die 1. August-Reden der schweizerischen Bundespräsidenten*. In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* (2005) 455–477.
- Kley, Andreas: *Geschichte des öffentlichen Rechts*. Zürich 2015.
- Kley, Andreas: *Kutten, Kopftücher, Kreuze und Minarette – religiöse Symbole im öffentlichen Raum*. In: Pahud de Mortanges, René (Hg.): *Religion und Integration aus der Sicht des Rechts. Grundlagen – Problemfelder – Perspektiven*. Zürich 2010 (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 24), 229–257.
- Kley, Andreas: *«Und der Herrgott, Herr Bundespräsident?» Zivilreligion in den Neujahrsansprachen der schweizerischen Bundespräsidenten*. In: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht* 12 (2007) 11–56.
- Leuenberger, Moritz: *Die Rose und der Stein. Grundwerte in der Tagespolitik. Reden und Texte*. Zürich 2002.
- Meier, Gabriel: *Zur Geschichte des eidg. Bettages, nach Tagebüchern des Klosters Rheinau*. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 14 (1920) 40–47.
- Stolleis, Michael: *Wer Solidarität sagt, will etwas haben*. In: *Rechtsgeschichte* 5 (2004) 49–54.
- Schaufelberger, Rosa: *Die Geschichte des eidgenössischen Bettages: mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs*. Zürich 1920.
- Schmid, Samuel: *Wort zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, 18.09.2005*: <http://www.vbs.admin.ch>, «Reden» (09.01.2007; Text aktuell nicht mehr verfügbar).